

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West, Schondorf, erlässt aufgrund von Art. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden, folgende Satzung

§ 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

- (1) § 22 erhält folgende Fassung:

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das KommZG nicht etwas anderes vorschreibt, finden für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die einschlägigen Vorschriften für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Gemeinden i. V. m. der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik) Anwendung.

- (2) § 23 erhält folgende Fassung:

Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 bekannt gemacht

- (3) § 24 erhält folgende Fassung:

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts. Weiterhin erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen nach Abs. 2.

(2) Umlagen

a) Ein im Rahmen der Haushaltsplanung entstandener negativer Saldo des Finanzhaushalts aus laufender Verwaltungstätigkeit wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder verbrauchten Wassermengen.

b) Ein im Rahmen der Haushaltsplanung entstandener negativer Saldo des Finanzhaushalts aus Investitionstätigkeit wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die, in dem Gebiet des Verbandsmitgliedes abgenommene jährliche

Wassermenge nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

c) Ein im Rahmen der Haushaltsplanung entstandener negativer Saldo des Finanzhaushalts aus Finanzierungstätigkeit wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die, in dem Gebiet des Verbandsmitgliedes abgenommene jährliche Wassermenge nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

(4) § 26 erhält folgende Fassung:

Festsetzung und Zahlungen der Umlagen

(1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlagen nach § 24 Abs. 2 Buchstaben a - c werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes Quartalmonats fällig.

(3) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach der Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(5) § 27 erhält folgende Fassung:

Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Vorstandsvorsitzende legt der Verbandsversammlung den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Der Jahresabschluss wird von der Verbandsversammlung geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bildender Ausschuss vornehmen. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung des Jahresabschlusses statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schöndorf, den 01.06.2017


Herrmann

Zweckverbandsvorsitzender